

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Erwerbslosenfürsorge. — Wandergewerbescheine. — Brennstoffversorgung. — Legitimationspapiere. — Verbe-  
rungsversteigerung. — Demobilmachung. — Arbeiterhaus. — Fleischverbrauch. — Runkelrüben. — Grünholz und Dauerweißholz.

**Betr.:** Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürger-  
meistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche  
Demobilmachung vom 13. d. M. über Erwerbslosenfürsorge (RGBl.  
Seite 1305) sind die Gemeinden verpflichtet, eine Fürsorge für  
Erwerbslose einzurichten, die nicht den Charakter der Armenpflege  
annehmen darf. Von dem Gesamtaufwand für diese Erwerbslosen-  
fürsorge werden den Gemeinden oder, wenn sich mehrere Ge-  
meinden zu einem Verbande vereinigt haben, diesem Gemeindever-  
bande — vom Reich  $\frac{1}{10}$  und von dem Bundesstaat  $\frac{1}{10}$  — er-  
setzt. Die Gemeinden haben die restlichen  $\frac{8}{10}$  zu tragen.

Wir weisen Sie auf die Ihnen nach der Verordnung obliegen-  
den Pflichten hin, insbesondere ist Sorge zu tragen, daß alsbald  
bestmögliche Fürsorgeanstalten (§ 13) gebildet werden.

Anträge auf Erstattung der Kosten sowie Anträge auf Be-  
willigung von Unterhaltungen sind für jeden Monat bis zum  
15. des folgenden Monats bei dem Heilfürsorge Landeswirtschafts-  
und Arbeitsamt in Darmstadt einzureichen. Ein Muster des hierbei  
zu verwendenden Formulars folgt nachstehend. Sollten Gemeinden  
Vorläufe (§ 16 Abs. 2) nötig haben, so sind die Anforderungen  
aus vorzulegen, worauf das Weitere veranlaßt wird.

Gießen, den 28. November 1918.

Kreisamt Gießen,  
Dr. Ufinger.

### Muster

zum Ausschreiben vom 20. November 1918 Nr. M. d. J. III. 28 246.

Kreis . . . . . Monat . . . . . 191 . . .

### Antrag

auf Reichsbefehle zur Erwerbslosenfürsorge.

Beihilfe wird beantragt für die Gemeinde	Verbrauchsverhältnis			Beschluß des Mi- nisteriums
	a. Hare Er- werbslosen- unterstützung M.	b. Sonniger Aufwand (Sachleistungen § 9 der Verordnung) M.	c. Spalte a und b zu- sam- men M.	

**Betr.:** Die Ausstellung von Wandergewerbescheinen,  
An die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises  
und das Polizeiamt Gießen.

Da nach § 60 der Gewerbeordnung die Wandergewerbescheine  
für die Dauer des Kalenderjahres zu erteilen sind, wollen Sie  
alle Personen, welche den Gewerbebetrieb im Jahre 1919 fort-  
zusetzen oder zu beginnen beabsichtigen, durch wiederholt orts-  
ständige Bekanntmachung auffordern, ihre Anträge auf Erteilung  
eines Wandergewerbescheines jetzt schon, und zwar so zeitig zu  
stellen, daß sie zu Anfang des nächsten Jahres im Besitze der  
Scheine sein können. Die eingehenden Anträge sind uns unter  
Benutzung des vorgeschriebenen Formulars, auf welchem am Kopfe  
das Jahr, für welches der Schein begehrt wird, anzugeben ist,  
sodrig vorzulegen.

Alle, schon gebrauchte Wandergewerbescheine  
sind nicht mit vorzulegen.

Die Beantwortung der gestellten Fragen ist von Ihnen so  
einhellig zu vollziehen, daß Rückfragen und damit Verzögerungen  
in der Ausstellung vermieden werden. Eine Beantwortung wie  
„unbekannt“ hat zu unterbleiben, es sind vielmehr die erforder-  
lichen Ermittlungen von Ihnen vorzunehmen.

Den Anträgen auf Verteilung von Druckschriften ist ein Ver-  
zeichnis derselben in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Nach der Bekanntmachung des Reichslanzlers vom 4. März  
1912 — Reichs-Gesetzblatt Seite 189 ff. — ist in die Wander-  
gewerbescheine eine Photographie des Inhabers einzufügen. Wir  
verweisen auf unser Ausschreiben vom 12. Oktober 1912 (Kreis-  
blatt Nr. 80). Die Photographie ist in Bistritartenformat unauf-  
gehoben bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Wander-  
gewerbescheines beizubringen. Sie muß ähnlich und gut erkennbar  
sein, eine Kopfgöße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und  
darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein. Sie ist zu er-  
weuern, wenn in dem Wachsen des Gewerbebetreibenden eine wesent-  
liche Veränderung eingetreten ist.

Bei gemehrten Wandergewerbescheinen genügt die Photo-

graphie des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden  
ist, die eines Mitgliedes.

Auf der Rückseite der Photographie ist die Persönlichkeit des  
Antragstellers sofort genau zu erkennen, damit Verwechse-  
lungen vermieden werden.

Gleichzeitig machen wir Sie nochmals besonders auf die Vor-  
schriften des § 82 ff. der Ausführungsverordnung zur Gewerbe-  
ordnung vom 20. März 1912 (Regierungsblatt Seite 48 ff.) auf-  
merksam. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen sind  
nach Regierungsblatt 1912 Seite 131 zu behandeln und die Ver-  
hältnisse, insbesondere die gestellten Fragen wegen etwaiger Ver-  
strafungen des Antragstellers und der Begleiter gewissenhaft und  
erschöpfend zu beantworten. Die Personalbeschreibung ist, wo dies  
ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, stets durch persö-  
nliche Vernehmung festzustellen.

Dat der Antragsteller erst im laufenden Jahre seinen Wohnsitz  
in Ihrer Gemeinde genommen, so ist, sofern nach Lage der Sache  
die Möglichkeit mißbräuchlicher Verwendung des Wandergewerbes-  
scheines nicht ausgeschlossen erscheint, durch Nachfrage bei der  
Polizeibehörde des früheren Wohnortes festzustellen, ob dem Antrag-  
steller bereits ein Wandergewerbeschein erteilt war.

Wegen der vorher zu regelnden Krankenversicherung der im  
Wandergewerbe beschäftigten Personen machen wir Sie darauf  
aufmerksam, daß alle Wandergewerbetreibenden die in ihren Be-  
trieben Beschäftigten und soweit sie von ihnen von Ort zu Ort mit-  
geführt werden sollen, bei den zuständigen Krankenkassen vor  
Beantragung des Wandergewerbescheines als Mitglied anzumelden  
haben.

Die Formulare zur Berichterstattung sind bei B. Meier, E.  
Baller, A. Klein in Gießen, sowie Druckermeister Robert in  
Grünberg erhältlich.

Zum Schluß weisen wir wiederholt darauf hin, daß die aus-  
gefertigten Wandergewerbescheine von uns an die Finanzämter  
abgegeben und von diesen nach Verwendung des Urkunden-  
stempels und nach Regelung der Wandergewerbesteuerfrage an  
die Gewerbetreibenden ausgehändigt werden. Letztere sind bei Ent-  
gegennahme der Anträge hierauf besonders aufmerksam zu machen  
und zu betonen, daß ihnen durch das für ihren Wohn- und  
Aufenthaltort zuständige Finanzamt besondere Nachricht zur Ab-  
holung des ausgefertigten Wandergewerbescheines zugehen wird.  
An uns ist deshalb auch die Stempelabgabe für Wandergewerbe-  
scheine nach Tarif-Nr. 90 des Urkundenstempelgesetzes nicht ein-  
zulegen.

Gießen, den 25. November 1918.

Kreisamt Gießen,  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Brennstoffversorgung der Haushaltungen und des Klein-  
gewerbes in den Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 23. April  
b. J., Kreisblatt Nr. 45, wird für die Landgemeinden des Kreises  
folgendes angeordnet:

1. Brennstoffe für Haushaltungen dürfen nur gegen Bezugs-  
scheine abgegeben werden. Die Bezugscheine werden von der Bür-  
germeisterei des Wohnortes des Bezugsberechtigten ausgestellt,  
und zwar nur auf dessen Antrag. Brennstoffe für feingewerbliche  
Betriebe werden ebenfalls nur gegen Bezugscheine abgegeben, welche  
auf Antrag des Bezugsberechtigten nach entsprechender Bescheinig-  
ung der Bürgermeisterei des Wohnortes des Bezugsberechtigten  
von dem Kommunalverband ausgestellt werden.

2. Bezugscheine für Haushaltungen dürfen vorläufig für die  
Zeit vom 1. Dezember 1918 bis zum 30. April 1919 auf nicht  
mehr als 10 Zentner lauten.

3. Soweit Hausbrandlieferungen seitens der Brennstoffherzeugen  
an ihre Berg- und Hüttenarbeiter und Angestellten bisher üblich  
gewesen sind (Deputatlohn), bleiben sie auch weiterhin gestattet.  
Sie unterliegen der Verteilungsvorschriften nicht. Der Brennstoff-  
herzeuger bzw. Brennstoffabgeber jedoch hat ein Verzeichnis der  
Deputatlohnbezieher vor der Abgabe denjenigen Bürger-  
meistereien einzureichen, in welchen die Bezieher der Deputata-  
lohn ihren Wohnsitz haben, unter gleichzeitiger Angabe der auf  
jeden Bezieher entfallenden Brennstoffmenge. Solchen Personen  
darf ein außerordentlicher Hausbrandbezug nur dann gestattet werden,  
wenn die Abgeber schriftlich der Bürgermeisterei bestätigt haben,  
daß die Abgabe an Deputatlohn unter 10 Zentner bleibt. Für diesen  
Fall darf ein Bezugschein nur für diejenige Menge ausgestellt wer-  
den, welche an der ausstehenden Höchstmenge von 10 Zentnern  
bleibt.

4. Der Kommunalverband befehlet die Kohlenhändler nach und nach.

5. Ausgestellte, noch nicht befeuerte Bezugsscheine für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. November 1918 behalten ihre Gültigkeit.

6. Die Ord.-Nr. 4, 5, 6 und 7 der oben erwähnten Bekanntmachung bleiben in Kraft.

7. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 32 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 30. März 1918 (Kreisblatt Nr. 44) bestraft.

8. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Gießen, den 28. November 1918.  
Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Wie oben.

An die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.  
Vorstehende Bekanntmachung ist sofort ortsüblich zu veröffentlichen und die angegebenen Bestimmungen sind von Ihnen zu beachten. Die vorgeschriebene Menge von 10 Zentnern ist zum Bezuge bis 30. April 1919 eine Höchstmenge.

Die in der Bekanntmachung vom 23. April 1918 (Kreisblatt Nr. 45) angeordnete Einreichung der Liste bis zum 5. jedes Monats über die von Ihnen ausgestellten Bezugsscheine bleibt bestehen.

Gießen, den 28. November 1918.  
Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Gewerbe-Legitimationskarten.

An die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Polizeiamt Gießen.

Wer nach § 44 der Gewerbeordnung Warenbestellungen aufsucht oder Waren ankauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche nach § 44a der Gew.-Ord. für die Dauer des Kalenderjahres erteilt wird. Sie sollen die Interessenten, welche ihren Geschäftsbetrieb im Jahre 1919 fortzusetzen oder zu beginnen beabsichtigen, durch wiederholte ortsübliche Bekanntmachung auffordern, ihre Anträge auf Erteilung der Legitimationskarte bei Ihnen jetzt schon und so zeitig zu stellen, daß sie zu Anfang des nächsten Jahres im Besitz der erforderlichen Legitimationskarte sein können. Die Anträge sollen Sie uns, unter Benützung des von uns durch Ausschreiben vom 25. Januar 1908 — Amtsblatt ohne Nummer — vorgeschriebenen Formulars, baldigst vorlegen. Zur Erstattung des Berichtes ist die Bürgermeisterei des Niederlassungsortes der Firma zuständig, in Gießen das Polizeiamt.

Ferner ist bestimmt worden, daß in die Legitimationskarte ein Lichtbild des Inhabers einzukleben ist. Es sind nur unaufgelegene Lichtbilder zuzulassen, die eine Kopfgroße von mindestens 1,5 Zentimeter haben, ähnlich und gut erkennbar und in der Regel nicht älter als 5 Jahre sind. Auf der Rückseite des Bildes ist die Persönlichkeit sofort genau zu vermerken, damit Verwechslungen vermieden werden. Gleichseitig machen wir darauf aufmerksam, daß Staatsangehörigkeit und Geburtsort in den Berichten anzugeben sind.

Für Erteilung der Legitimationskarte ist nach Tarif Nr. 49 des Urkundenstempelgesetzes ein Stempel von 5 Mark zu verwenden, welcher Betrag vor Erteilung zu entrichten ist. Sie sollen auf Seite 1 des Berichtes angeben, ob die Einlegung des Betrages gleichzeitig mit demselben und auf welche Art (durch Ueberbringer oder Posteinzahlung) erfolgt.

Die Einzahlung durch Postanweisung hat frei von Porto und Bestellgeld zu erfolgen.

Gießen, den 25. November 1918.  
Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Demobilisierung; hier: Pferdeversicherung.

An das Polizeiamt zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach der Bestimmung des Kriegsministeriums sind die Truppenteile angewiesen, seuchenverdächtige Pferde getrennt von den übrigen zu verkaufen und nach jeder Versteigerung Ihnen eine Liste der Käufer zur Verfügung der Seuchenverhütung zur Kontrolle zu überreichen. Käufer solcher Pferde sind von Ihnen zu bedeuten, daß sie bis auf weiteres den Bestimmungen über Seuchenverdacht, insbesondere Nos, unterliegen, und ist von Ihnen unter Ueberbringer der Liste dem Kreisveterinäramt zu Gießen, gegebenenfalls der Militär-veterinärstelle in Grünberg, Mitteilung mit dem Antrag auf Untersuchung der Pferde zu machen.

Gießen, den 28. November 1918.  
Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Demobilisierung; hier: Ernteleistung für abzugehende Brennholze.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 28. November A. J. (Gießener Anzeiger Nr. 281) werden nach Mitteilung des

Reichskommissars für die Kohlenverteilung den Blashändlern geeigneten Brennholze zur Ernteleistung zugeteilt.

Wir werden die uns benannten Blashändler beauftragen, die eingehenden Brennholze an die Bürgermeistereien zur Verteilung zu überweisen.

Den Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehendes sofort ortsüblich zu veröffentlichen und die Brennholze an die Quartiergeber nach Stärke der Eingartierung zu verteilen.

Gießen, den 29. November 1918.  
Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Verordnung

Über Arbeiterschutz. Vom 12. November 1918

§ 1. Das Gesetz, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 333) wird aufgehoben.

Die zugelassenen Ausnahmen gelten höchstens noch 14 Tage.

§ 2. Die Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. November 1918.  
Der Rat der Volksbeauftragten,  
Ebert, Haase,  
Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts,  
Dauer.

### Bekanntmachung

Über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen; hier: Festsetzung der Preise für den aus Hausflachtungen abzuliefernden Speck. Vom 19. November 1918

Die in § 7 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 5. November 1917 (Reg.-Bl. S. 275) enthalten Preisfestsetzungen für den aus Hausflachtungen abzuliefernden Speck werden wie folgt abgeändert:

Es ist zu vergüten:	
für frischen Bauchspeck	2,75 Mk. für das Pfund,
für frischen Rückenpeck	8,50 Mk. für das Pfund,
für haltbar gemachten (geräucherter oder luftgetrockener) Bauchspeck	3,25 Mk. für das Pfund,
für haltbar gemachten (geräucherter oder luftgetrockener) Rückenpeck	4,00 Mk. für das Pfund.

Darmstadt, den 19. November 1918.  
Reichliches Landes-Ernährungsamt.  
Neumann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Bewirtschaftung der Runkelrüben.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. v. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lieferungsprämie von 50 Pf. je Zentner Runkelrüben mit Wolauf des 30. November 1. Js. nicht mehr gezahlt wird.

Mainz, den 27. November 1918.  
Reichliche Landes-Gemüsestelle, Verwaltungsabteilung.  
Der Vorsitzende:  
Bernert, Regierungsrat.

Betr.: Verbot des vorzeitigen Abjages von Grünholz und Dauereisweißholz.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11 und 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsanzeiger Seite 307) wird bestimmt:

§ 1.

Grünholz und Dauereisweißholz dürfen erst vom 15. Dezember 1918 ab im Gebiet des Deutschen Reiches abgesetzt werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 1000.— Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der ohne Genehmigung abgesetzten Waren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, 16. November 1918.  
Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
Der Vorsitzende: v. Tilly.

Betr.: Wie oben.

An die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst empfehlen wir Ihnen, deren Inhalt in Ihren Gemeinden ortsüblich bekanntmachen zu lassen. Das Polizeipersonal ist anzuweisen, Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Mainz, den 27. November 1918.  
Der Vorsitzende:  
Bernert, Regierungsrat.